

STRAFGESETZBUCH - STIFSANBUL

Jede Person im Staat hat die Verpflichtung als Bürger und als Individuum dem Gesetz zu gehorchen, da es die Manifestation des moralisch-verpflichteten Verhaltens darstellt und das Wohl im Sinne der Gesellschaft und der Allgemeinheit herstellt. Es stellt sowohl eine Garantie der psychischen als auch der physischen Unversehrtheit jedes Individuums und jedes Bürgers dar. Jeder Bürger muss nach dem Grundsatz seiner moralischen Verpflichtungen handeln und darf sich niemals dem vorgeschriebenen Dogma des Gesetzes entgegenstellen, mit der Pflicht als Bürger hat man sich somit der Einhaltung und der Bewahrung des Gesetzes verschrieben und muss sich unbedingt an die Bestimmungen des Gesetzes aufgrund genannter Aspekte halten.

Jede Strafe und jede Straftat ist nicht absolut, sie ist nach Schwere und Häufigkeit ihres Vergehens zu betrachten, sowie ihrer konkreten Situation und muss nicht nach angegebenem Strafmaß verhängt werden. Die Aufgabe des Richters besteht in der Evaluation des Strafmaßes und der Verhängung des Urteils nach einem Gerechtigkeitsmaßstab im Sinne des Gesetzes, der zu jeder Zeit das oberste Dogma eines Richters zu sein hat. Der Anwalt hat als höchste Aufgabe den Standpunkt seines Mandanten mit allen Mitteln, die innerhalb seiner moralischen und gesetzlichen Verpflichtung liegen, zu verteidigen und seine Unschuld oder Schuld zu beweisen bzw. zu widerlegen.

Teil 1 - Rechtsprechung

-----§1-----

„Alle Bürger:innen von Stiftsanbul sind vor dem Gesetz gleich.“ (Art.II/2 Verfassung)

-----§2-----

Jeder Jurist hat das Recht beim Verfassungsschutz/Verfassungsgericht oder bei den Stiftsiana, bei juristischen Fragen nachzufragen.

-----§3-----

Folgende Strafen können im Sinne des Strafmaßes verhängt werden: Freiheitsstrafen bis zu 8 Stunden, Geldstrafen bis zu 500 Kuß, Amtsenthebung, Bewährungsstrafen und bis zu 2 Sozialstunden öffentlicher Arbeit, sowie schulrechtliche Sanktionen.

-----§4-----

Die Dauer einer Freiheitsstrafe, Sozialstundenstrafe, einer Bewährungsstrafe oder die Höhe eines Strafgeldes, bestimmt das Strafmaß des zuständigen Richters, dabei wird für jeden Fall individuell entschieden, das Höchst- bzw. Mindestmaß ist bei den Paragraphen hinterlegt.

-----§5-----

Geldstrafen, die durch das Strafmaß eines Richters im Sinne seines Urteils verhängt wurden, sind in Sätzen von Intervallen eines bestimmten Zeitraumes, direkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu zahlen.

-----§6-----

Die Enthebung eines Verurteilten aus seinem Amt erfolgt unverzüglich, dieses kann im Staat nicht mehr ausgeübt werden, Ämter in der staatlichen Institution, in dem der Angeklagte tätig war.

-----§7-----

Strafen können im Sinne des Urteils eines Richters in seinem Strafmaß zusammen mit anderen Strafen verhängt werden.

-----§8-----

Der für einen Prozess zuständige Richter kann in einem Fall von akuter Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten eine Freiheitsstrafe, die Erhöhung einer bereits ausgestellten Freiheitsstrafe und/oder Sozialstunden verhängen, der Richter frei entscheiden, ob er dem Verurteilten eine Wahl lässt oder direkt verurteilt.

-----§9-----

Falls dies erforderlich erscheint, kann ein Richter eine Prüfung des Einkommens durch Beamte der Justiz oder des Finanzministeriums durchführen lassen.

-----§10-----

Vor einer Festnahme durch Vollstreckungsbeamte muss den/dem zu Verhaftenden/m folgende Recht mündlich mit deutlicher Stimme vorgelesen werden, dabei müssen die Beamten sicherstellen, dass diese/r die Rechte verstanden hat:

- a) das Recht zu schweigen
- b) das Recht auf einen Anwalt
- c) das Recht auf die Mitteilung des vorgeworfenen Vergehens

-----§11-----

In einem Fall der Verurteilung muss dem Kläger eine Vergütung zu Gute kommen, die im Sinne des Strafmaßes durch die vorliegende Beweislage evaluiert wird und als Entschädigung ausgezahlt wird.

-----§12-----

Falls sich ein Prozess in die Länge streckt und droht, keinen produktiven Beitrag zum Urteil beizutragen, ist der Richter dazu verpflichtet, den Prozess abzukürzen und insofern es möglich ist, das Urteil möglichst schnell zu verkünden.

-----§13-----

Falls es dazu kommt, dass die Kapazitäten der Rechtsprechung überlastet sind, ist es dem Verfassungsgericht gestattet, als generisches Gericht zu fungieren, um die Rechtsprechung zu entlasten, bis es dazu kommt, dass die Rechtsprechung keine Unterstützung mehr nötig hat. Diese zeitweilige Funktion muss durch den Präsidenten gestattet werden.

-----§14-----

In einem generischen Prozess haben folgende Personen und/oder Personengruppen anwesend zu sein, diese sind unabdingbar aufgrund der benötigten Legitimation des Prozesses und der Einhaltung der Verfassungsmäßigkeit:

- a) Ein Protokollant, der die wichtigsten Teile des Prozesses dokumentiert.
- b) Ein Gerichtsdienster in Form eines Beamten der Polizei der Justizabteilung, der die operativen Aufgaben des Prozesses übernimmt.
- c) Beide Streitparteien des Prozesses, ganz gleich der Anzahl der Kläger bzw. Angeklagten.
- d) Jeweils für beide Streitparteien einen Anwalt, der die beiden Streitparteien rechtlich vertritt.

—————§15—————

Nach Anfrage des Gerichts bei der Polizei können weitere Gerichtsdienere bei Fluchtgefahr oder weiteren Gründen hinzugezogen werden, diese müssen beim Innenministerium angefragt werden und zur Verfügung stehen.

—————§16—————

Es ist möglich für Außenstehende einem Gerichtsprozess beizuwohnen, Gepflogenheiten und Respekt gegenüber dem Richter sollten stets erfüllt sein. Falls die Anzahl der Zuschauer überhand nimmt, kann das Gericht eine gewisse Anzahl der Zuschauer aus dem Gerichtssaal verweisen und/oder keine weiteren Zuschauer hineinlassen, dies wird von den Gerichtsdienern ausgeführt.

—————§17—————

Falls nur ein Teil der Angeklagten erscheint, wird nur über die jeweiligen Vergehen verhandelt, die den anwesenden Angeklagten zur Last gelegt werden.

—————§18—————

Jede Streitpartei darf nur einen Anwalt für einen Prozess erhalten, unabhängig von Status und/oder Anzahl der Personen, die einer Streitpartei angehören.

—————§19—————

Jeder Anwalt kann bei Äußerung der gegenseitigen Streitpartei Einspruch einlegen, um dem Argument, bzw. der Äußerung der Gegenseite entgegenzuwirken. Dieser Einspruch muss jedoch durch den Richter angenommen werden.

—————§20—————

Das Urteil eines Richters kann angefochten werden, jedoch wird der Termin für einen neuen Prozess mit niedriger Priorität behandelt und das Strafmaß, was durch das Urteil verkündet wurde, tritt in Kraft, bei einer Freiheitsstrafe wird der Verurteilte in die Untersuchungshaft der Polizei gegeben, bis zum neuen Prozess der Wiederaufnahme des Falls. Falls sich bei diesem eine Unschuld oder eine geringere Strafe abzeichnen sollte, die der Verurteilte schon abgeleistet hat, wird ihm eine Entschädigung vergütet, die ihm das zu Unrecht verhängte Strafmaß entschuldigt.

—————§21—————

Im Falle der vollen oder nur teilweisen Unschuld des Angeklagten und der Überzeugung des Richters von jener, kann der Richter Freispruch in allen oder nur in gewissen Punkten erwirken, in denen der Richter von der Unschuld überzeugt wurde.

-----§22-----

Der Protokollant muss zu jeder Zeit möglichst viele relevante Dinge dokumentieren, dazu zählen folgende Dinge:

- a) Welche Person, wann etwas sagte.
- b) Fortschritt des Prozesses
- c) Grundinformationen, wie Datum; zuständige Richter, Anwälte und Gerichtsdienster; Urteil; Anklagepunkte und weitere wichtige Informationen
- d) Abschnitt des Prozesses

-----§23-----

Das Innenministerium verwaltet die Justiz und somit wird sie ebenfalls vom Innenminister verwaltet.

-----§24-----

Ein Prozess ist entweder öffentlich zugänglich oder geschlossen, dies muss der zuständige Richter evaluieren und festlegen.

-----§25-----

Ein Prozess muss immer in einem geschlossenen Raum mit den zuständigen Gliedern eines Gerichts.

-----§26-----

Ein Verurteilter darf nicht zweimal für dieselbe Straftat angeklagt werden, als auch nicht voreingenommen werden aufgrund der bereits vorangegangenen Verurteilung.

-----§27-----

Jede Streitpartei hat das Recht, sich mindestens zweimal zu äußern, bzw. die Möglichkeit zu erhalten, sich zu äußern.

-----§28-----

Ein Angeklagter darf sich zu den Anklagepunkten schuldig oder nicht schuldig bekennen, er kann sich auch nur in gewissen Punkten als schuldig bekennen. Falls es dazu kommt, dass der Angeklagte sich in allen Punkten als schuldig bekennt, wird das Urteil vollstreckt und es muss kein Prozess abgehalten werden, falls der Angeklagte sich nur in gewissen Punkten für schuldig bekennt, wird der Prozess mit den Anklagepunkten fortgesetzt, zu denen sich der Angeklagte für nicht schuldig bekannt hat.

—————§29—————

Im Laufe eines Verfahrens können von beiden Streitparteien Zeugen aufgerufen werden, diese müssen mindestens eine Stunde vor Prozess informiert werden und anschließend vom Gericht aufgerufen, diese müssen sich vor Aufruf außerhalb des Saales aufhalten. Zeugen werden von ihrer Arbeit entbunden, solange der Prozess läuft, die Zeit bei Gericht wird als Arbeitszeit angerechnet.

—————§30—————

Beide Streitparteien müssen Beweise vorlegen, um ihren Standpunkt durchzubringen, diese müssen bei staatlichen Verfahren von der Staatsanwaltschaft vorgebracht werden und bei privaten Verfahren von den jeweiligen Streitparteien.

—————§31—————

Folgende Grundsätze zählen bei der Rechtsprechung immer vorrangig:

- a) Unwissenheit schützt nicht vor Strafe.
- b) Jeder ist unschuldig bis zum Beweis seiner Schuld. (Unschuldsvermutung)
- c) Niemand darf für dieselbe verurteilte Tat zweimal verurteilt werden.

—————§32—————

Jeder Richter hat die Pflicht, im Namen seines Amtes Gerechtigkeit zu üben, er darf nicht einer Seite zugewandt sein Urteil verkünden.

—————§33—————

Ein Richter hat die Pflicht, neutral gegenüber jeder Person zu sein und zu urteilen, jegliche Voreingenommenheit darf in keinen Prozess einfließen.

—————§34—————

Der Richter ist die höchste Amtsperson in einem Prozess, damit hat er die Befehlsgewalt über jegliche, sich im Dienst befindlichen, Staatspersonen, bis auf die Anwälte.

—————§35—————

Jeder Richter hat im Sinne seines Amtes den Auftrag, Gerechtigkeit zu üben, was immer der Person zugutekommt, der das Recht zugesprochen wird.

—————§36—————

Dem Richter ist immer Respekt zu erweisen, dieser drückt sich in den folgenden Aspekten aus:

- a) Aufstehen beim Ein- und Austritt zu Ehren des Richters
- b) Der Richter wird immer mit „Euer Ehren“ angesprochen

—————§37—————

Jeder Teilnehmer eines Prozesses ist nur dazu berechtigt zu sprechen, wenn der Richter ihn auffordert. Dem Reden eines Richters ist immer zuzuhören, gleich ob unmittelbar davor oder währenddessen gesprochen wurde.

—————§38—————

Jeder Richter hat die Pflicht, jede Streitpartei zu Wort kommen zu lassen.

—————§39—————

Jeder Richter hat das Recht, einen durch einen Anwalt gestellten Einspruch auf Grundlage anzunehmen oder abzulehnen.

—————§40—————

Ein Richter hat die Pflicht, sich vor der Urteilsverkündung mit sich selbst oder Gerichtsdienern zu beraten, bevor er sein Urteil verkündet.

—————§41—————

Falls ein Richter selbst angeklagt wird, wird der Prozess nicht von einem generischen Gericht durchgeführt, sondern von einem Amtsverfahren des Verfassungsgerichts.

—————§42—————

Nur ein Richter oder das Verfassungsgericht dürfen Haftbefehle oder Hausdurchsuchungen genehmigen, diese müssen von der Polizei angefragt werden.

—————§43—————

Ein Richter hat die Pflicht, das Urteil anhand der vorliegenden Beweise und dem Verlauf des Prozesses zu evaluieren und anschließend zu verhängen.

—————§44—————

Ein Richter, sowie die Anwälte dürfen keine nähere Beziehung zu Angeklagten oder Klägern haben, wenn es sich vermeiden lässt. Die Evaluation dafür übernehmen die Stifftiana oder das Verfassungsgericht.

—————§45—————

Ein Richter muss sich stets den Artikeln der Verfassung und dem Wesen des Menschen bewusst sein.

—————§46—————

Ein Richter muss stets folgende Aspekte des Tatbestandes beachten und im Sinne der vorliegenden

Beweise zu jenen urteilen:

- a) Das Motiv der Tat(en)
- b) Strafmaß nach Schwere und/oder Häufigkeit der Tat
- c) Geständnisse oder Teilgeständnisse
- d) Beweisstand des Prozesses

—————§47—————

Jegliche Amtsenthebungsverfahren, die Amtspersonen von Justiz, Abgeordnete, Minister und Regierungsbeamte betreffen, werden vom Verfassungsschutz/Verfassungsgericht vorgenommen. Jegliche restliche Amtsenthebungsverfahren werden von generischen Gerichten durchgeführt.

—————§48—————

Ein Betriebsverfahren besteht darin, dass staatliche Behörden oder das Organisationskomitee dazu übergehen einen Betrieb zu prüfen, dies kann verschiedene Gründe haben, jedoch sind diese Gründe immer universell und evtl. gesundheitsgefährdend.

—————§49—————

Falls die Freiheitsstrafe eines Verurteilten in die Arbeitszeit der Arbeit des Verurteilten hineinläuft, muss er diese Arbeit nachholen, bis zu dem Punkt andem, dass er über die Hälfte seiner Freiheitsstrafe arbeiten gehen muss. Somit muss er maximal die Hälfte der abzusitzenden Zeit arbeiten gehen.

Teil 2 - Bürgerstrafrecht

—————§50 Körperverletzung—————

Wer eine absichtliche Handlung vornimmt, bei der eine Person durch Fremdeinwirkung, eines Gegenstandes, der von einer Person verwendet wird oder einer Person direkt, bei der es zu gewaltvollen Einwirken kommt, der macht sich der Körperverletzung schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Freiheitsstrafe: 4 Stunden}

—————§51 Fahrlässige Körperverletzung—————

Wer eine unabsichtliche Handlung vornimmt, bei der eine Person durch Fremdeinwirkung, die von einer Person verursacht wurde, zu Schaden kommt und eine vermeidbare Handlung gewesen wäre, der macht sich der fahrlässigen Körperverletzung schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 100 Kuß - Freiheitsstrafe: 1,1/2 Stunden}

—————§52 Unterlassene Hilfeleistung—————

Wer einer anderen Person bei bemerkbarem Hilfebedarf und der Möglichkeit zur Hilfe, keine Hilfe bietet, insofern nicht die eigene Unversehrtheit gefährdet werden würde, der macht sich der unterlassenen Hilfeleistung schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 100 Kuß}

—————§53 Sachbeschädigung—————

Wer mutwillig und/oder unwillig fremdes Eigentum oder Besitz in irgendeiner Weise beschädigt, der macht sich der Sachbeschädigung schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: Ersatz des fremden Eigentums}

—————§54 Belästigung—————

Wer andere Personen durch körperliche Nähe oder Annäherung, sowie Kontakt unter Druck setzt, der macht sich der Belästigung schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Freiheitsstrafe: 1 Stunde}

—————§55 Schwarzhandel—————

Wer erworbene Dienstleistungen bzw. Leistungen in Form von Gegenständen ohne weiteren Wertschöpfungsprozess wieder in das Gewerbe des Verkaufs bringt, der macht sich des Schwarzhandels schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 80 Kuß}

—————§56 Betäubungsmittelverstoß—————

Wer Alkohol, Tabak oder andere Rauschmittel auf dem Staatsterritorium konsumiert und/oder mit sich führt, der macht sich des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Schulsanktionen}

—————§57 Urkundenfälschung—————

Wer Unterschriften, Signaturen oder Urkunden fälscht bzw. widerrechtlich bearbeitet, der macht sich der Urkundenfälschung schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 150 Kuß}

—————§58 Landfriedensbruch, Hausfriedensbruch—————

Wer nicht-öffentlichen Grund bzw. verschlossene Räumlichkeiten betritt, oder solche, die als verboten zu betreten ausgewiesen sind, ob mit oder ohne Gewalt bzw. Eindringens, der macht sich des Hausfriedensbruches bei Räumlichkeiten und des Landfriedensbruches auf Grund bzw. Land schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 120 Kuß - Freiheitsstrafe: 2 Stunden}

—————§59 Beihilfe einer Straftat—————

Wer einer Person, die merklich eine Straftat begeht, Beihilfe in Form von materieller oder realer Hilfe leistet, indem er ihr Schutz bietet oder hilft sich den Strafverfolgungsbehörden zu entziehen oder Gegenstände bereitgestellt zur Durchführung einer Straftat oder das Wissen, dass eine Person eine Straftat begangen hat, für sich behält und nicht meldet, der macht sich der Beihilfe einer Straftat schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 50 Kuß - Freiheitsstrafe: 1/2 Stunde}

—————§60 Anstiftung einer Straftat—————

Wer andere Personen dazu bringt eine Straftat zu begehen, der macht sich der Anstiftung einer Straftat schuldig, das Gericht muss evaluieren, inwiefern die Person, die die Straftat ausgeführt hat, dafür belangt werden kann und damit Eigenschuld trägt.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Freiheitsstrafe: 2 Stunden}

—————§61 Störung des Verkehrsflusses—————

Wer eine Treppe nach Beschreiten zur Hälfte zurückgelegt hat, der darf sich nicht umdrehen und muss den restlichen Weg zurücklegen, falls er dies dennoch vornimmt, der macht sich der Störung des Verkehrsflusses

schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 30 Kuß}

-----§62 Hochverrat-----

Wer einen Stift zerstört und/oder beschädigt, der verletzt die Souveränität des Staates und macht sich des Hochverrates schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 50 Kuß}

-----§63 Vandalismus-----

Wer mutwillig Eigentum öffentlichen Raums beschmutzt oder zerstört, der macht sich des Vandalismus schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 80 Kuß}

-----§64 Mord-----

Wer eine andere Person aus dem Affekt durch Gewalteinwirkung oder andere Mittel umbringt, der macht sich des Totschlags schuldig. Wer eine andere Person aus manifestiertem Willen durch Gewalteinwirkung oder andere Mittel umbringt, der macht sich des Mordes schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Schulsanktionen}

-----§65 Diebstahl-----

Wer Gegenstände, ob mit oder ohne Eindringen in den privaten Raum, bzw. geschlossenen Räumlichkeiten vornimmt, entwendet, der macht sich des Diebstahls schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 50 Kuß - Sozialstunden: 1 Stunde}

-----§66 Hehlerei-----

Wer Gegenstände, die durch widrige Umstände und/oder Diebstahl oder Raub in den Besitz gelangt sind, weiter reicht und/oder verkauft, der macht sich der Hehlerei schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 100 Kuß}

-----§67 Unterschlagung-----

Wer sich fremdes Eigentum aneignet und/oder einer dritten Person zukommen lässt, der macht sich der Unterschlagung schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 80 Kuß - Sozialstunden: 1 Stunde}

-----§68 Verleumdung-----

Wer andere Personen einer Straftat bezichtigt, die die Person nicht begangen hat, der macht sich der Verleumdung schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 90 Kuß}

-----§69 Üble Nachrede-----

Wer andere Personen schädigt, durch die Verbreitung unsittlicher Gerüchte oder Erzählung von Desinformation zur Diskreditierung der Person Schädigung einer Person, der macht sich der üblen Nachrede schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 50 Kuß}

-----§70 Bruch des Amtsgeheimnisses-----

Wer im Staat als Beamter oder Angestellter tätig ist, muss jegliche Prozesse, Ereignisse und Dokumente, sowie Informationen, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind, unter Verschluss halten, dazu zählen auch Informationen über Privatpersonen, dies wird als Amtsgeheimnisklausel betrachtet. Wer gegen dieses Amtsgeheimnis verstößt, macht sich des Bruchs des Amtsgeheimnisses schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 150 Kuß}

-----§71 Beleidigung-----

Wer andere Personen direkt beleidigt und/oder Ausdrücke oder verbale Äußerungen zur Abwertung der anderen Person oder zu einem abwertenden Sachzusammenhang äußert, der macht sich der Beleidigung schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 40 Kuß}

-----§72 Verfassungsbruch-----

Wer die Gefährdung oder den Bruch der Verfassung und seine Werte und Normen vornimmt, der macht sich des Verfassungsbruchs schuldig. Dabei obliegt es dem Verfassungsschutz/Verfassungsgericht, dies strafrechtlich zu verfolgen und zu evaluieren, ob es sich um einen Verfassungsbruch handelt oder um Kritik.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Freiheitsstrafe: 8 Stunden}

-----§73 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte-----

Wer sich Anweisungen durch Vollstreckungsbeamte oder bei einer Festsetzung durch Vollstreckungsbeamte, den Anweisungen widersetzt, der macht sich dem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 100 Kuß - Freiheitsstrafe: 1 Stunde}

—————§74 Amtsbruch—————

Wer bewusst oder unbewusst als Beamter oder Halter eines öffentlichen Amtes seine Aufgaben missachtet oder seinen Richtlinien widerspricht bzw. seinen staatlichen und moralischen Aufgaben widerspricht, der macht sich des Amtsbruches schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 50 Kuß - Amtsenthebungsverfahren}

—————§75 Amtsmissbrauch—————

Wer sich als Beamter, Amtsperson oder als Autorität mit politischer Macht, seine Privilegien und/oder seine Macht zu Nutze macht, um eigenen Profit zu erhalten, in Form von Anerkennung von Personen, materielle Dinge oder Eigenvorteil, der macht sich des Amtsmissbrauchs schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 100 Kuß - Amtsenthebungsverfahren}

—————§76 Korruption—————

Wer bewusst oder unbewusst als Beamter oder Halter eines öffentlichen Amtes ein Geschenk, eine Gegenleistung, eine Vergütung oder anderweitige Erhaltung in Form einer materiellen oder finanziellen Gegenleistung erhält und im Gegenzug seine politische Macht, ganz gleich wie gering, ausnutzt der macht sich der Korruption schuldig, dies gilt auch für denjenigen, der die Korruptionsanfrage gestellt hat.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 150 Kuß - Amtsenthebungsverfahren}

—————§77 Vetternwirtschaft—————

Wer bewusst oder unbewusst als Beamter oder Halter eines öffentlichen Amtes mit genug politischer Macht innehat, um einem Bürger oder Beamten den Aufstieg oder die Einstellung in der Staatshierarchie zu ermöglichen und dies auch vollzieht aus dem Grund der persönlichen Beziehung zu dem Bürger oder Beamten, der macht sich des Vetternwirtschaften schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 100 Kuß}

—————§78 Teilhabe an einer illegalen Versammlung—————

Wer sich an einer illegalen Versammlung beteiligt, der macht sich der Teilhabe an einer illegalen Versammlung schuldig. Zu illegalen Versammlungen gehören verfassungsfeindliche und/oder gewaltvolle bzw. nicht-angemeldete Versammlungen.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 100 Kuß}

-----§79 Teilhabe an einer illegalen Vereinigung-----

Wer sich innerhalb einer illegalen Vereinigung beteiligt und/oder eine Mitgliedschaft besitzt, der macht sich der Teilhabe an einer illegalen Vereinigung schuldig. Zu illegalen Vereinigungen gehören jene, die gegen die Verfassung vorgehen wollen und/oder politisch-gewaltvoll vorgehen wollen.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 50 Kuß - Sozialstunden: 1/2 Stunden}

-----§80 Beweismittelvernichtung-----

Wer Beweismittel in Form von Gegenständen, die für einen Prozess von Relevanz sind, zerstört oder in irgendeiner Form aus dem Verkehr zieht, der begeht Beweismittelvernichtung.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 100 Kuß}

-----§81 Umweltschädigung-----

Wer durch den Wegwurf von Verpackungen und Lebensmittelresten oder anderen Dingen, die fachgerecht zu entsorgen sind, die Umwelt verschmutzt, der macht sich der Umweltschädigung schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 30 Kuß - Sozialstunden: 1/2 Stunde}

-----§82 Verfassungsverstoß-----

Wer die Befehle von staatlichen-heirarchisch höher gestellten Personen ignoriert und/oder nicht ausführt, der macht sich der Befehlsverweigerung schuldig; eine Ausnahme besteht darin, wenn der Befehl ein Gesetzes- oder Verfassungsverstoß beinhaltet.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 120 Kuß}

-----§83 Vergewaltigung-----

Wer einen Gegenstand oder ein Körperteil in eine Körperöffnung einer anderen Person ohne dessen Einverständnis einführt, der macht sich der Vergewaltigung schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 150 Kuß - Freiheitsstrafe: 1 Stunde - Schulsanktionen}

-----§84 Raub-----

Wer anderen Gegenstände durch Gewalteinwirkung oder Androhung von Gewalt abnehmen möchte, macht sich des Raubes schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 100 Kuß - Freiheitsstrafe: 2 Stunden}

-----§85 Schmuggel-----

Das Einführen von illegalen Gegenständen über die Grenze via Grenzübergang ist untersagt, folgende Gegenstände zählen dazu: Essen, Trinken über einer Menge von 500ml, jegliche Gegenstände, die die Schulordnung verbietet. Es sollten nur folgende Gegenstände im Idealfall vorhanden sein: Mobiles Endgerät, Geldbeutel, Personalien und Schreibmaterial.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 50 Kuß}

-----§86 Illegale Einwanderung-----

Wer sich als Außenstehende Person in den Staat einschleicht durch Umgehung der Grenze, außerhalb der regulären Besuchszeiten für Außenstehende, der macht sich der illegalen Einwanderung schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Schulsanktionen}

-----§87 Projektverweigerung-----

Wer aktiv versucht, das Projekt auszuhebeln, indem man sich dem Organisationskomitee widersetzt und/oder aktiv versucht, das System auszuhebeln, der macht sich der Projektverweigerung schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Schulsanktionen}

-----§88 Freiheitsberaubung-----

Wer andere Personen gegen ihren Willen festhält, fesselt oder einsperrt, der macht sich der Freiheitsberaubung schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Freiheitsstrafe: 2 Stunden}

-----§89 psychische Unterdrucksetzung-----

Wer andere Personen psychisch durch emotionale oder verbale Nötigung unter Druck setzt, der macht sich der psychischen Unterdrucksetzung schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Freiheitsstrafe: 1 Stunde}

-----§90 physische Unterdrucksetzung-----

Wer andere Personen physisch durch Tötlichkeit unter Druck setzt, der macht sich der physischen Unterdrucksetzung schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Freiheitsstrafe: 1 Stunde}

-----§91 Vertrauensbruch-----

Wer wissentlich aktiv versucht, Lücken im Strafrecht zu finden, um entgegen seiner moralischen Verpflichtung zu handeln, begeht Vertrauensbruch und ist somit strafrechtlich verfolgbar. Dies zu evaluieren, obliegt dem Verfassungsschutz/Verfassungsgericht.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 300 Kuß - Freiheitsstrafe: 6 Stunden}

—————§92 Identitätsdiebstahl—————

Wer sich durch widere Methoden eine andere Identität anschafft, indem man sich als eine andere Person ausgibt und/oder man ein Schriftstück mit der Bestätigung der Identität dieser anderen Person vorzeigt und sich anschließend, als diese ausgibt, der macht sich des Identitätsdiebstahls schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 100 Kuß - Freiheitsstrafe: 2 Stunden}

—————§93 Lärmbelästigung—————

Wer ein lautes Geräusch durch das Benutzen der Stimme oder durch die Beihilfe eines Gegenstandes erzeugt, so dass die Öffentlichkeit darunter leidet, der macht sich der Lärmbelästigung schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 50 Kuß}

—————§94 Erregung öffentlichen Ärgernisses—————

Wer sich öffentlich entblößt, auffällig verhält und/oder sich gegenüber der öffentlichen Ordnung aufdringlich zeigt, der macht sich der Erregung öffentlichen Ärgernisses schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 100 Kuß - Sozialstunden: 1 Stunde}

—————§95 Nötigung—————

Wer eine andere Person durch Gewalt oder Androhung zu einer Handlung bewegt, die nicht dem Willen dieser Person entspricht, der macht sich der Nötigung schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Freiheitsstrafe: 2 Stunden}

—————§96 Plagiat—————

Wer geistiges Eigentum von anderen Personen als das eigene Eigentum bezeichnet bzw. anderes Eigentum als sein eigenes ausgibt, der macht sich des Plagiats schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 80 Kuß}

—————§97 Verstoß gegen das Datenschutzrecht—————

Wer Daten in Bild, Schrift und Ton von Privatpersonen, Institutionen, Betrieben oder Organisationen veröffentlicht, weitergibt oder in irgendeiner Form veräußert, der macht sich des Verstoßes gegen das Datenschutzrecht schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 200 Kuß - Freiheitsstrafe: 1 Stunde}

—————§98 Verstoß gegen das Markenrecht—————

Wer Marken kopiert, verwendet oder in irgendeiner Weise ausnutzt, ohne das Einverständnis der Marke, der macht sich des Verstoßes gegen das Markenrecht schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 80 Kuß}

—————§99 Verstoß gegen das Urheberrecht —————

Wer geistiges Eigentum zum Eigenzweck verwendet, darf dies nur tun, wenn der Eigentümer des geistigen Eigentums sichtlich bei der Verwendung gekennzeichnet wird, der dies nicht vornimmt, macht sich des Verstoßes gegen das Urheberrecht schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 60 Kuß}

—————§100 Betrug—————

Wer einen mündlichen oder schriftlichen Vertrag bricht, durch Umgehung oder Verletzung der inhaltlichen Punkte, der macht sich des Betruges schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 100 Kuß - Freiheitsstrafe: 1 Stunde}

Teil 3 - Steuer- und Arbeitsstrafrecht

—————§101 Steuerhinterziehung—————

Wer das gültige Gesetz oder die gültigen Vorschriften bezüglich der zu zahlenden Steuern oder Abgaben an den Staat missachtet, nicht im vorgesehenen Maße oder zu spät bezahlt, der macht sich der Steuerhinterziehung schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 100 Kuß}

—————§102 Finanzmanipulation—————

Wer den Finanzmarkt beeinflusst oder manipuliert, durch Lücken des Marktes oder andere finanziell-bedingte Ereignisse, der macht sich der Finanzmanipulation.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 80 Kuß}

—————§103 Finanzunterschlagung—————

Wer wissentlich falsche Angaben zu Finanzen, Marktwert, Umsatz, Gewinn oder Vergütung angibt, der macht sich der Finanzunterschlagung schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 100 Kuß}

—————§104 Finanzabsprache—————

Wer zwischen Unternehmen paktiert, um Finanzabsprachen oder Betrugsversuche zu unternehmen oder Unternehmen dazu bringt sich untereinander über Steuerabgaben abzusprechen, der macht sich der Finanzabsprache schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 80 Kuß}

—————§105 Bilanzmanipulation—————

Wer seinen Vermögenswert oder Unternehmenswert bzw. Bilanzen des Unternehmens fälscht, um den Anschein von wirtschaftlicher Stabilität zu erwecken, der macht sich der Bilanzmanipulation schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 50 Kuß}

—————§106 Geldfälschung—————

Wer unbefugt Geldscheine oder andere Zahlungsmittel im Erscheinungsbild der gültigen Staatswährung oder in einer solchen, die der gültigen Staatswährung zum Verwechseln ähnlich sieht, herstellt oder durch andere Mittel die Staatswährung fälscht, macht sich der Geldfälschung schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 200 Kuß - Freiheitsstrafe: 2 Stunden}

-----§107 Zollumgehung-----

Wer illegale Gegenstände ankauft, beschafft oder die Beschaffung beauftragt oder selbstständig illegale Gegenstände in den Staat einführt, zur Verwendung im Wertschöpfungsprozess oder im direkten Verkauf, der macht sich der Zollumgehung schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 50 Kuß - Freiheitsstrafe: 1 Stunde}

-----§108 Schwarzarbeit-----

Wer eine nicht-angemeldete bezahlte Nebentätigkeit abseits der Arbeit vornimmt, der macht sich der Schwarzarbeit schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Sozialstunden: 1/2 Stunde}

-----§109 Schwarzverkauf-----

Wer illegal-eingeführte Gegenstände im Staat vertreibt oder verkauft, der macht sich des Schwarzverkaufs schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 50 Kuß}

-----§110 Steuergrundlagenfälschung-----

Wer falsche Angaben, die zur Berechnung des Steuersatzes beitragen, trifft, der macht sich der Steuergrundlagenfälschung schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 50 Kuß}

-----§111 Arbeitsumfeldbereitstellung-----

Wer als Arbeitgeber den Arbeitnehmern kein arbeitsfähiges Umfeld ermöglicht und/oder den Arbeitnehmern keine Verbesserung des Umfeldes zulässt, der macht sich des Verstoßes gegen Arbeitsumfeldbereitstellung schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 50 Kuß}

-----§112 Steuergrundlagenvorenthaltung-----

Wer im Zuge einer Finanzkontrolle oder Steuerkontrolle, Daten, die zur Berechnung des Steuersatzes beitragen, nicht herausgeben oder versuchen, den Beamten vorzuenthalten, der macht sich der Steuergrundlagenvorenthaltung schuldig. Dabei haben die Finanzbeamten das Recht, bei akuter Gefahr

ihren Auftrag nicht zu erfüllen, das Recht Beamte der Schutzpolizei hinzuzuziehen, um ihren Auftrag zu erfüllen.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 100 Kuß}

—————§113 Arbeitsverweigerung—————

Wer eine unbegründete Verspätung ablegt, sich der Arbeit verweigert oder erst nicht zur Arbeit erscheint, macht sich der Arbeitsverweigerung schuldig. Dabei muss der Betriebsleiter das Ministerium für Arbeit über genaue Informationen aufklären.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 40 Kuß}

—————§114 Enteignungsverfahren—————

Falls es dazu kommt, dass ein Betrieb wegen der akuten Gefahr von massiver strafrechtlicher Gefährdung zu belastet ist, um nur einfache Eingriffe vorzunehmen, kann eine zeitgebundene Enteignung ausgerufen werden. Dieser Betrieb wird umgehend in die Hand der Exekutive gegeben und bleibt so lange in dessen Besitz, bis das Gericht die Enteignung auflöst und der Betrieb wieder gesäubert ist.

{kein Strafmaß}

—————§115 Unbegründete Kündigung—————

Die unbegründete Kündigung eines Arbeitnehmers ist untersagt, diese muss mit einer ausführlichen Begründung beim Arbeitsamt angemeldet werden.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - keine Kündigung des Betroffenen}

—————§116 Anrechnung von Fehlstunden—————

Bei der Vorladung eines Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Arbeitsstunden anrechnen, bei denen er während seiner regulären Arbeitszeit arbeiten würde, jedoch wegen der Vorladung nicht erscheinen kann. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer jedoch kein Geld für die Fehlzeit des Arbeitnehmers auszahlen, jedoch sollte eine korrekte Rechnung getragen werden und korrekt berechnet werden, welches Geld nicht ausgezahlt wird. Bei dem Verdacht einer Unrechtsbehandlung kann der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber mit einer Klage durch widere Berechnung der Fehlleistung klagen.

{kein Strafmaß}

—————§117 Arbeitsgrundvoraussetzungsbereitstellung—————

Jeder Arbeitnehmer hat ein Recht auf folgende Erfordernisse bei seiner Arbeitszeit, falls diese nicht erfüllt sind tritt §16 in Kraft:

- a) Ein ruhiges Umfeld ohne Lärm, wenn dies vermeidbar ist
- b) Ein Umfeld ohne Ausbeutung und schlechter Behandlung
- c) Ein hygienisches Umfeld ohne Unerträglichkeit
- d) Eine korrekte Be- und Auszahlung

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 30 Kuß}

Teil 4 - Hygienestrafrecht

—————§118 Missachtung der Mülltrennung—————

Wer die Mülltrennung in Papier, Restmüll, Plastik und Pfand nicht ordentlich und sauber durchführt, der macht sich der Missachtung der Mülltrennung schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 20 Kuß}

—————§119 Produktionszustandsvernachlässigung—————

Wer als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer wissentlich oder unwissentlich Produkte verkauft, die zeitlich weit über das Datum des Ablaufens des Lebensmittels hinauslaufen, der macht sich der Produktionszustandsvernachlässigung schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 500 Kuß - Freiheitsstrafe: 3 Stunden - Betriebsverfahren}

—————§120 Hygieneanforderungspflichtvernachlässigung—————

Wer sich als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer bei seiner Arbeit, die Hygieneanforderungen haben, nicht hygienisiert, bspw. mit Desinfektionsmittel und/oder dem gründlichen Waschen seiner Hände und/oder Körperabschnitte, die für seine Arbeit von Relevanz sind, der macht sich der Hygieneanforderungspflichtvernachlässigung schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 150 Kuß - Betriebsverfahren}

—————§121 Lebensmittelzustandsvernachlässigung—————

Wer als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer den Zustand der Lebensmittel und/oder anderen Gegenständen des Verkaufes oder Gegenstände, die in der Wertschöpfung von Relevanz sind, vernachlässigt, der macht sich der Lebensmittelzustandsvernachlässigung schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 250 Kuß - Betriebsverfahren}

—————§122 Produktionsmittelzustandsvernachlässigung—————

Wer als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer den Zustand der Produktionsmittel, die für den Verkauf und/oder die Wertschöpfung des Verkaufes relevant sind, vernachlässigt, der macht sich der Produktionsmittelzustandsvernachlässigung schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 200 Kuß - Betriebsverfahren}

—————§123 Betriebszustandsvernachlässigung—————

Wer als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer den allgemeinen Zustand des Betriebes, was Hygiene und/oder Verschmutzung oder Infektionsrisiko, vernachlässigt, der macht sich der Betriebszustandsvernachlässigung schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 180 Kuß - Betriebsverfahren}

—————§124 Beschmutzungspflichtvernachlässigung—————

Wer als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer absichtlich Beschmutzungen und/oder Unreinheiten der zu verkaufenden Lebensmitteln und/oder anderen Verkaufsgegenständen oder Gegenständen, die in der Wertschöpfung von Relevanz sind, zulässt, der macht sich der Beschmutzungspflichtvernachlässigung schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 200 Kuß - Betriebsverfahren}

—————§125 Materialbereitstellungsvernachlässigung—————

Wer als Arbeitgeber keine geeigneten Mittel zur Beseitigung von Unreinheiten oder für die Infektionsrisikominimierung bereitstellt, der macht sich der Materialbereitstellungsvernachlässigung schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 50 Kuß - Betriebsverfahren}

—————§126 Hygienepflichtvernachlässigung—————

Wer als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer keine Anstrengungen vornimmt, die Hygiene im Betrieb und die Infektionsgefahr, als Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gewährleisten, der macht sich der Hygienepflichtvernachlässigung schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 150 Kuß - Betriebsverfahren}

—————§127 Entsorgungspflichtvernachlässigung—————

Wer als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer Produkte, die eventuelle Infektionen oder Unreinheiten aufweisen, nicht fachgerecht entsorgt und/oder diese in den Verkauf gibt, der macht sich der Entsorgungspflichtvernachlässigung schuldig.

{Der Versuch ist strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 200 Kuß - Betriebsverfahren}

-----§128 Spuckschutzvernachlässigung-----

Wer als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer die Verwendung eines Spuckschutzes vernachlässigt, der macht sich der Spuckschutzvernachlässigung schuldig.

{Der Versuch ist nicht strafbar; Strafmaß - Geldstrafe: 100 Kuß - Betriebsverfahren}